



Finanzhilfen (Billigkeitsleistungen) von Bund und Ländern zur Beseitigung der Hochwasserschäden vom 14. und 15. Juli 2021 im investiven Bereich von Landwirtschaft und Weinbau gem. Verwaltungsvorschrift (VV) Wiederaufbau RLP 2021

Merkblatt zur Schadensaufstellung des/der Sachverständigen im investiven Bereich von Landwirtschaft und Weinbau

Die Antragsteller von Finanzhilfen zur Beseitigung der Hochwasserschäden gem. Verwaltungsvorschrift (VV) Wiederaufbau RLP 2021¹ benötigen für die Schadensermittlung zu ihrem Antrag ein Gutachten bzw. eine gutachterliche Stellungnahme (im Folgenden: Gutachten), in dem/der die Schadenshöhe festgestellt wird. Wenn zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht das komplette Gutachten erstellt wurde, kann zur Bewilligung eine vom Gutachter bzw. Gutachterin auszufüllende Schadensaufstellung über die Sachschäden² mit dem Antrag eingereicht werden. Das fertige Gutachten muss spätestens zum Zahlungsantrag vorliegen.

In den Gutachten dürfen nur Schäden angegeben werden, die dem/der Antragsteller/-in in einem direkten ursächlichen Zusammenhang mit der Unwetterkatastrophe im Juli 2021 entstanden sind. Gutachten können vorgelegt werden von anerkannten unabhängigen Sachverständigen, Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure. Der/die Sachverständige kann neben seinem formellen Bestellungsgebiet auch in weiteren Sachgebieten tätig sein und seinem Bestellungsgebiet naheliegende Schäden begutachten.

Neben den persönlichen Angaben des/der unabhängigen Sachverständigen ist ein Bezug zum Antrag auf Hochwasserhilfe des/der Betroffenen und der geschädigten Betriebsstätte in Rheinland-Pfalz durch die Angabe von Name, Anschrift des Antragstellers sowie der BNRZD und Antragsdatum des Beihilfeantrages auf Hochwasserhilfe, herzustellen. Ob die Begutachtung als Vor-Ort-Begutachtung erfolgte (Datumsangabe) oder ohne Begehung vor Ort, ist ebenfalls anzugeben.

Der anzugebende Schaden wird auf der Grundlage der Reparaturkosten oder des wirtschaftlichen Wertes (Marktwert) vor der Naturkatastrophe berechnet. Er darf nicht höher sein als die Reparaturkosten oder die durch das Schadensereignis verursachte Minderung des Marktwerts, d. h. die Differenz zwischen dem Wert des Vermögenswerts unmittelbar vor dem Schadensereignis und seinem Wert unmittelbar danach. Die Umsatzsteuer, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Je nach Art und Umfang der Schäden sind eine oder gegebenenfalls auch mehrere Schadensaufstellungen auszufüllen, von einem oder gegebenenfalls mehreren Sachverständigen zu unterzeichnen und dem Antrag beizufügen. (Beispiel für eine Schadensaufstellung auf S. 3-4 des Merkblattes)

Daher gilt zur Schadensfeststellung folgendes:

Bei Reparaturen:

Zum Zeitpunkt der Antragstellung reichen Schätzungen des Sachverständigen bzw. Kostenvoranschläge zur Kostenermittlung des Schadens aus.

¹ <https://wiederaufbau.rlp.de/de/gesetzestexte-und-verordnungen/>

² Formblatt am Ende dieses Merkblattes

Bei Schadensersatzleistung (evtl. Restwerte sind stets abzuziehen!)

Wertermittlung nach dem Marktwert vor und nach dem Schadensereignis (z. B. aus existierendem Zweitmarkt abgeleitet). Hilfsweise können die Werte wie folgt ermittelt werden:

- Wertermittlung anhand der Bilanz: Buchwert 2020 ± Zu-/außerordentliche Abschreibungen / 50 % AfA 2021 / Restwert
- Wertermittlung anhand abweichender Restnutzungsdauer (z. B. wegen Aufarbeitung der Maschine 2019). Einzelaufstellung und Begründung erforderlich
- Wertermittlung anhand sonstiger Kriterien: Einzelaufstellung und Begründung erforderlich und beizufügen.

Bei der Aufstellung der Schäden können die entsprechenden Summen ohne Einzelangabe angegeben werden, sofern die Einträge belegt werden können. Die Bewilligungsstelle behält sich die Anforderung der Einzelaufstellungen vor.

Die Ausgaben für die Gutachten sind förderfähig und entsprechend anzugeben.

Nicht förderfähig und daher im Gutachten nicht zu berücksichtigen sind Schäden:

- die wegen des Verstoßes gegen Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eingetreten sind.
- an Gebäuden, die zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ohne erforderliche Baugenehmigung errichtet worden sind und deren Errichtung auch nicht genehmigungsfähig war.
- an Gebäuden, die zum Zeitpunkt des Schadensereignisses nicht nutzbar waren, ausgenommen Gebäude, die sich bei Schadenseintritt noch im Bau oder in der Wiederherstellung befanden, an Gebäuden, die bei Schadenseintritt zum Rückbau vorgesehen waren, oder die in der Regel durch zumutbare Eigenleistung beseitigt werden können.

Die/der Sachverständigen muss versichern bzw. erklären, dass

- seine Angaben vollständig, richtig und belegbar sind.
- die dargestellten Schäden unmittelbar durch Hochwasser, Überschwemmungen und Starkregen sowie Schäden durch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende oder beschädigte Abwasseranlagen, Regenrückhaltebecken, Einrichtungen zur Wasserversorgung einschließlich Talsperren, Massenbewegungen, Hangrutsch und Erdbeben gem. den Vorgaben der VV Wiederaufbau RLP 2021 entstanden sind, also dass sie jeweils unmittelbar in Folge der Naturkatastrophe verursacht worden sind.
- er/sie unabhängig ist und kein Eigeninteresse an der Bewilligung der Zuwendung hat, insbesondere nicht unmittelbar selbst vom begutachteten Schaden betroffen ist, an der Schadensbeseitigung nichtwirtschaftlich zu partizipieren und keine nahestehende Person des/der Leistungsempfänger/-in ist.
- die Hinweise für den Sachverständigen – insbesondere auch diejenigen zu den nicht förderfähigen Kosten – berücksichtigt wurden.
- Ihm /ihr bekannt ist, dass die getätigten Angaben einschließlich der Erklärungen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind. Ihm/ihr ist die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt.
- er/sie verpflichtet ist, der Bewilligungsstelle unverzüglich eine Änderung der vorgenannten Angaben mitzuteilen.
- bei der Begutachtung von seinem formellen Bestellsgebiet naheliegenden Schäden eine Beurteilung entsprechend seiner Sachkunde und Erfahrung treffen zu können.

Hinweis Härtefälle:

In begründeten Härtefällen, die anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen sind, können im Rahmen einer vertiefenden Härtefallprüfung höhere Zuschüsse gewährt werden, jedoch maximal 100 % des Schadens. Ein Härtefall liegt vor, wenn die Belastung im Einzelfall für den oder die Geschädigte unzumutbar ist. Neben dem Schadensumfang sind die individuellen Verhältnisse der oder des Geschädigten zu betrachten.

Im Gutachten oder in einem durch einen Steuerberater separat angefertigten Gutachten, muss dann insbesondere die Höhe des benötigten Fördersatzes nachgewiesen werden. Ob ggf. ein Härtefall vorliegen könnte, entnehmen Sie dem Antragsformular auf Härtefallprüfung (Download unter: <https://www.dlr.rlp.de/Foerderung/Foerderprogramme/Fluthilfe>).

Schadensaufstellung des/der Sachverständigen zum Antrag auf Hochwasserhilfe 2021 im investiven Bereich von Landwirtschaft und Weinbau

1. Unabhängige(r) Sachverständige (r) (Name und Anschrift, ggf. Institution)

Telefon/Mobil: _____ E-Mail: _____

2. Angaben zum Antragsteller (Name Antragsteller, geschädigter Betriebsstätte)

BNRZD: 276 07 _____, Anlage zum Antrag vom³: _____

Es erfolgte eine Vor-Ort-Begutachtung am ____ . ____ .2021

Die Begutachtung erfolgte ohne Begehung vor Ort

3. Schäden an Wirtschaftsgütern

Für ein Gut kann entweder der Ersatz der Wertminderung oder die Reparaturkosten geltend gemacht werden! Bei mehreren Anlagegütern bitte für **jedes Gut die zutreffende Tabellenzeile ergänzen und ausfüllen!**

Ersatz der Wertminderung	
Falls kein Totalschaden vorliegt, sind vorhandene Restwerte von den untenstehenden Angaben abzuziehen. Ersetzt wird die durch die Naturkatastrophe verursachte Minderung des Marktwerts, also die Differenz zwischen dem Wert des Vermögenswerts unmittelbar vor und nach der Naturkatastrophe. Kein Wiederbeschaffungswert!	
Anlagegut _____ Summe Minderung des Marktwerts, Differenz zwischen Wert vor und nach der Naturkatastrophe (z. B. aus existierendem Zweitmarkt abgeleitet):	€
Hilfsweise	
Summe der Zeitwerte in der Bilanz (= Buchwert 2020 ± Zu-/ außerordentliche Abschreibungen / 50% AfA 2021):	€
Summe der Wertermittlung anhand abweichender Restnutzungsdauer (z. B. wegen Aufarbeitung der Maschine 2019). Einzelaufstellung und Begründung erforderlich und beizufügen:	€
Summe der Wertermittlung anhand sonstiger Kriterien: Einzelaufstellung und Begründung erforderlich und beizufügen.	€
Summe Wertminderung	€
Reparatur von _____ (Angabe Anlagegut)	
Prognostizierte Reparaturkosten (Schätzung/Angebote). Anteilig ersetzt werden durch spätere nachgewiesene Rechnungen tatsächlich getätigte Ausgaben.	
Summe Reparaturen	€
Gesamtsumme des Gutachtens/ der gutachterlichen Stellungnahme	€
Ausgaben für dieses Gutachten	€

³ Bitte ergänzen, wenn bekannt

Erklärung des/der Sachverständigen:

- Der/Die Sachverständige versichert, dass obige Angaben in den Ziffern I und II vollständig, richtig und belegbar sind.
- Der/Die Sachverständige erklärt, dass die dargestellten Schäden unmittelbar durch Hochwasser, Überschwemmungen und Starkregen sowie Schäden durch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende oder beschädigte Abwasseranlagen, Regenrückhaltebecken, Einrichtungen zur Wasserversorgung einschließlich Talsperrren, Massenbewegungen, Hangrutsch und Erdbeben gem. den Vorgaben der VV Wiederaufbau RLP 2021 entstanden sind, also dass sie jeweils unmittelbar in Folge der Naturkatastrophe verursacht worden sind.
- Der/Die Sachverständige erklärt unabhängig zu sein. Er/Sie erklärt, kein Eigeninteresse an der Bewilligung der Zuwendung zu haben, insbesondere nicht unmittelbar selbst vom begutachteten Schaden betroffen zu sein, an der Schadensbeseitigung nichtwirtschaftlich zu partizipieren und keine nahestehende Person des/der Leistungsempfänger/-in zu sein.
- Der/Die Sachverständige erklärt, dass die Hinweise für den Sachverständigen – insbesondere auch diejenigen zu den nicht förderfähigen Kosten – berücksichtigt wurden.
- Der beantragten Zuwendung liegen Subventionen zu Grunde, auf welche § 264 Strafgesetzbuch (StGB) und § 1 des Subventionsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz i.V.m. §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) Anwendung finden. Dem Sachverständigen ist bekannt, dass die in diesem Formular getätigten Angaben einschließlich der Erklärungen in den Ziffern III. subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind. Ihm ist die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt. Der Sachverständige ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle unverzüglich eine Änderung der vorgenannten Angaben mitzuteilen.
- Der/die Sachverständige erklärt, bei der Begutachtung von seinem formellen Bestellsgebiet naheliegenden Schäden eine Beurteilung entsprechend seiner Sachkunde und Erfahrung treffen zu können.

Unabhängige(r) Sachverständige(r)

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel